Hundesteuersatzung der Gemeinde Bunde

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBI S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Gemeinde Bunde in seiner Sitzung am 12.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

(1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat.

Als Halter/-in des Hundes gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er/sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits besteuert oder von der Steuer befreit gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Neben der Hundehalterin/dem Hundehalter haftet die Eigentümerin/der Eigentümer für die Steuer.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a)	für den ersten Hund	30,00	Euro
b)	für den zweiten Hund		
	für jeden weiteren Hund	54,00	Euro,
		72,00	Euro.
a)	für jeden gefährlichen Hund	612,00	,
		012,00	Luio.

- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggfs. weitere Hunde vorangestellt. Bei der Ermittlung der Reihenfolge der voll steuerpflichtigen Hunde werden die nach § 3 Abs. 1 Buchstabe d) zu versteuernden Hunde vorangestellt.
- (3) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:

Gruppe I:

- 1. Hunde der Rassen Bullterrier und American Staffordshire Terrier,
- 2. Hunde des Typs Pit Bull Terrier,
- 3. Kreuzungen mit Hunden dieser Rassen oder dieses Typs.

Gruppe II:

- 1. Bullmastiff.
- 2. Dobermann.
- 3. Dogo Argentino,
- 4. Fila Brasileiro,
- 5. Kaukasischer Owtscharka,
- 6. Mastiff.
- 7. Mastin Espanol.
- 8. Mastino Napoletano,
- 9. Rottweiler,
- 10. Staffordshire Bullterrier,
- 11. Tosa-Inu,
- 12. Kreuzungen mit Hunden der Nummern 1 bis 11;

ausgenommen sind Hunde bis zur Vollendung des sechsten Lebensmonats und dienstlich geführte Hunde öffentlicher Stellen.

Die Steuer für Hunde der Gruppe II, für die eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 2 Abs. 2 Gefahrtier-Verordnung (GefTVO) erteilt worden ist, bestimmt sich nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a) bis c).

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 - Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentliche Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
 - 2. Diensthunden nach ihrem Dienstende,
 - 3. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v. H. zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.
- (3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.
- (4) Für Hunde, die nach § 3 Abs. 1 Buchstabe d) besteuert werden, wird keine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung gewährt.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Die erhöhte Steuer für gefährliche Hunde im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 (Hunde der Gruppe II) beginnt mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund sechs Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht; in den Fällen des § 6 Abs. 1 entsteht die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht. Beginnt oder endet die Steuerpflicht (§ 6) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01. Juli eines jeden Jahres erfolgen.
- (4) Der Steuerbescheid wird gemäß § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde zusammengefaßt erteilt.
- (5) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 8 Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Gemeinde anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bislang gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche bei der Gemeinde anzeigt,

- entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,

- entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht bei der Gemeinde anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche bei der Gemeinde anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
- entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen läßt,
- entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Hundesteuersatzungen der bisherigen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Bunde (Boen, Bunde, Bunderhee, Dollart und Wymeer) außer Kraft.

Bunde, den 12.12.2001

(Sap) Bürgermeister

Satzung zur 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Bunde

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBI. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2003 (Nds. GVBI. S. 36) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBI. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBI. S. 701), hat der Rat der Gemeinde Bunde in seiner Sitzung am 03.07.2003 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

- § 2 wird wie folgt neu gefasst:
- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat.

Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits besteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

Artikel 2

§ 3 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d) sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG, in der Fassung vom 12.12.2002, Nds. GVBI. 2003 S. 2) festgestellt hat.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls Hunde der Rassen American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

Artikel 3

§ 6 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Steuerpflicht für die erhöhte Steuer nach § 3 Abs. 1 Buchstabe 1 d) beginnt für Hunde, bei denen die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 3 NHundG (in der Fassung vom 12.12.2002, Nds. GVBI. 2003 S. 2) festgestellt hat, mit dem ersten Tag des auf den Zeitpunkt der Feststellung der Gefährlichkeit folgenden Kalendermonats.

Artikel 4

§ 7 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (\S 6 Absatz 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (\S 6 Absatz 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

Artikel 5

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.03.2003 in Kraft.

Bunde, den 03.07.2003

Satzung zur 2. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Bunde

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBI. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2003 (Nds. GVBI. S. 446) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBI. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBI. S. 701), hat der Rat der Gemeinde Bunde in seiner Sitzung am 03.03.2004 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 (Steuermaßstab und Steuersätze)

§ 3 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG, in der Fassung vom 12.12.2002, Nds. GVBI. 2003 S. 2, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2003, Nds. GVBI. 2003 S. 367) festgestellt hat.

§ 3 Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen.

Artikel 2

§ 6 (Beginn und Ende der Steuerpflicht)

§ 6 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Steuerpflicht für die erhöhte Steuer nach § 3 Abs. 1 Buchstabe 1 d) beginnt für Hunde, bei denen die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 2 NHundG (in der Fassung vom 12.12.2002, Nds. GVBI. 2003 S. 2, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2003, Nds. GVBI. 2003 S. 367) festgestellt hat, mit dem ersten Tag des auf den Zeitpunkt der Feststellung der Gefährlichkeit folgenden Kalendermonats.

Artikel 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

Bunde, den 03,03.2004

Satzung zur 3. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Bunde

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Bunde in seiner Sitzung am 07.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 (Steuermaßstab und Steuersätze)

§ 3 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) in der Fassung vom 26.05.2011 (Nds. GVBI. S. 130, 184) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.06.2015 (Nds. GVBI. S.100) festgestellt hat.

Artikel 2

§ 6 (Beginn und Ende der Steuerpflicht)

§ 6 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Steuerpflicht für die erhöhte Steuer nach § 3 Abs. 1 Buchstabe 1 d) beginnt für Hunde, bei denen die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 NHundG in der Fassung vom 26.05.2011 (Nds. GVBI. S. 130, 184) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.06.2015 (Nds. GVBI. S.100) festgestellt hat, mit dem ersten Tag des auf den Zeitpunkt der Feststellung der Gefährlichkeit folgenden Kalendermonats.

Artikel 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2017 in Kraft.

Bunde, den 07.12.2017

Satzung zur 4. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Bunde

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBI. S. 113) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBI. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Bunde in seiner Sitzung am 29.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 (Steuermaßstab und Steuersätze)

- § 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) fur den ersten mund 42.00 curd	a) für de	n ersten Hund	42,00 Euro
-----------------------------------	-----------	---------------	------------

b) für den zweiten Hund 66,00 Euro,

c) für jeden weiteren Hund 96,00 Euro,

d) für jeden gefährlichen Hund 612,00 Euro.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Bunde, den 29.11.2018